Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Referat Saatenanerkennung, Phytopathologie 15806 Zossen, OT. Wünsdorf, Steinplatz 1, Tel.: 033702/2113650, Fax: 033702/2113651, Mail: Saaten@lelf.brandenburg.de

Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung beim Saatgutverkehr im Rahmen eines OECD-Systems

<u> </u>	<u>Ant</u>	rag	
	1. 1		agstellers:
		Angaben zur Saatgutpartie	
	â	a) Fruchtart:(botanische Bezeichnung)	
	Ł	b) Sorte:	c) Kategorie:
		d) Herkunft (Anschrift des Ve Anerkennungsnummer)	rmehrers und Größe der Ernteflächen oder
	f		Erzeugerland: Verpackungsart: Verpackungsart:
		voraussichtliche Anzahl de	er Packungen:
	3. <i>A</i>	Angaben für die Probenahme	
	á	a) Die Partie befindet sich in	(Ortsangabe):
	k	b) Vorgesehenes Datum der	Probenahme und Plombierung:
	(c) Zusätzliche Bemerkunger (Prüfung TKM, Feuchte u.a.)	/Anforderungen:
	4. E	Empfängerland:	
Erl	där	ung Hiermit erklären wir, das	S
	- di	ie Partie nach § 44 der Saatg	nehrungsfläche nach § 5 Abs. 2 SaatgutV (siehe umseitig) erfüllt sind, utV zum Anbau außerhalb eines Mitgliedstaates bestimmt ist, nerkennung vertrieben wird (§ 14 SaatgutV)
 (Oı	 t, D	 Datum)	(Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers)
			stelle an den Probenehmer ehmers:
		ie Partie erhält die Bezugsnummer DE12	
Reißf.Etiketten □ Klebeetiketten □ Sonst.Etiketten □			
	Saa	atenanerkennungsstelle des l	andes Brandenburg (Datum, Unterschrift)
C. Bestätigung des Probenehmers: Probenahme, Kennzeichnung und Verschließung von			d Verschließung von, die
	Angaben zur Verschließung der Partie: □ Plombe □ Banderole □ Siegelmarke □ amtl. Klebeetikett □ Nummernleiste □ amtl. Etikett durc		
		habe insgesamt Parallelp chkontrollanbau.	roben aus der Mischprobe hergestellt, davon eine Probe für den
			(Datum, Adreßnummer, Unterschrift des Probenehmers)
			(Datam, Aurobitaminor, Ontorodillit add Frobolicillitera)

Verordnung über den Verkehr mit Saatgut landwirtschaftlicher Arten und von Gemüsearten

(Saatgutverordnung - Saatgut V)

§ 5 Anforderungen an die Vermehrungsfläche und den Vermehrungsbetrieb

(1)Saatgut wird nur anerkannt, wenn

- 1. die Vermehrungsfläche bei Getreide außer Mais mindestens 2 Hektar, bei den übrigen landwirtschaftlichen Arten mindestens 0,5 Hektar groß ist;
- 2. der Kulturzustand der Vermehrungsfläche eine ordnungsgemäße Bearbeitung und Behandlung erkennen läßt;
- nach den Vorfruchtverhältnissen anzunehmen ist, dass auf der Vermehrungsfläche keine Pflanzen anderer Arten, Sorten oder Kategorien vorhanden sind, die zu Fremdbefruchtung oder Sortenvermischung führen können und
- 4. in dem Betrieb, der Saatgut für andere vermehrt (Vermehrungsbetrieb), Saatgut
 - a) nur von jeweils einer Sorte einer Art oder, soweit Artengruppen nach Satz 2 bestehen, einer Artengruppe
 - b) nur von jeweils einer Kategorie einer Sorte und
 - c) einer Sorte nur für einen Vertragspartner erzeugt wird.

Für die Anwendung von Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden folgende Artengruppen gebildet:

- 1. Runkelrübe, Zuckerrübe und Rote Rübe,
- 2. Kohlrübe und Futterkohl,
- 3. Kohlrabi, Grünkohl, Blumenkohl, Rotkohl, Weißkohl, Wirsing und Rosenkohl,
- 4. Rübsen, Herbstrübe und Mairübe.
- (1a)Bei Hybridsorten von Roggen gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche im Falle der Erzeugung von
 - 1. Basissaatgut der mütterlichen Erbkomponente in den letzten zwei Jahren,
 - 2. Basissaatgut der väterlichen Erbkomponente und von Zertifiziertem Saatgut im letzten Jahr

vor der Vermehrung kein Roggen angebaut worden ist.

- (1b)Bei Hybridsorten von Raps und Komponenten von Verbundsorten gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn auf der Vermehrungsfläche in den letzten fünf Jahren vor der Vermehrung keine Pflanzen einer anderen Art, die zur Fremdbefruchtung führen kann, und keine Pflanzen anderer Sorten derselben Art sowie anderer Saatgutkategorien derselben Sorte angebaut worden sind.
- (2) Bei Saatgut, das im Rahmen eines OECD-Systems nach Abschnitt 7 gekennzeichnet werden soll, gelten die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 nur dann als erfüllt, wenn
 - 1. bei Getreide außer Mais sowie bei Gräsern, Phazelie, Hanf, Sojabohne, Sonnenblume, Lein und Mohn in den letzten zwei Jahren,
 - 2. bei Leguminosen landwirtschaftlicher Arten in den letzten drei Jahren,
 - 3. bei Sareptasenf, Raps, Schwarzem Senf, Rübsen, Ölrettich, Weißem Senf, Kohlrübe und Futterkohl in den letzten fünf Jahren

vor der Vermehrung keine andere Art, die zu Fremdbefruchtung führen kann, keine andere Sorte derselben Art oder Artengruppe und keine andere Kategorie derselben Sorte auf der Vermehrungsfläche angebaut worden ist

- (3) Die Anerkennungsstelle kann Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 genehmigen, soweit keine Beeinträchtigung der Saatgutqualität zu erwarten ist. Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen insbesondere darüber verbunden werden, daß Partien kenntlich zu machen und getrennt zu lagern sind.
- (4) Die Vermehrungsflächen sind durch Schilder zu kennzeichnen.